

Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder des Arbeitskreises Frühpädagogik e.V.

Für die Arbeit in der Tageseinrichtung für Kinder des Arbeitskreises Frühpädagogik e.V. (im Weiteren Kindergarten genannt) sind die Satzung des Vereins vom 31.01.2005, die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien sowie die folgende Ordnung (i.W. Kindergartenordnung genannt) maßgebend. Verabschiedung und Änderung der Kindergartenordnung erfolgt in der Mitgliederversammlung¹.

Im Folgenden umfasst der Begriff *Eltern* die Personensorgeberechtigten des Kindes.

1. Art der Einrichtung

Der Kindergarten wurde 1973 von Eltern als gemeinnütziger Verein gegründet. Im Laufe der vergangenen Jahre war die Elterninitiative in verschiedenen angemieteten Wohnungen untergebracht und befindet sich zurzeit in der Hensstraße 20, 53173 Bonn. Der Verein ist weder weltanschaulich noch parteipolitisch gebunden.

2. Trägerschaft und Finanzierung

Die Eltern sind Mitglieder des Vereins und Träger der Einrichtung. Für die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist die Mitgliedschaft der Eltern Voraussetzung.

Die fördernde Mitgliedschaft steht jedem offen, der einen Beitrag von mehr als 500 EUR jährlich leistet. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Festen und an der Mitgliederversammlung. Weitergehende Rechte oder Pflichten entstehen nicht. Das Stimmrecht fördernder Mitglieder ist in der Satzung §4 Absatz 2 geregelt.

Der Kindergarten finanziert sich aus Zuschüssen von Stadt und Land auf der Grundlage des Kindergartengesetzes sowie aus Eigenmitteln. Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt der Stadt Bonn festgesetzt und sind nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt an die Stadt Bonn zu zahlen. Des Weiteren beträgt der Monatsbeitrag an den Arbeitskreis Frühpädagogik e.V. ab September 2004 pro Kind EUR 60,00 und für jedes weitere Geschwisterkind, das zeitgleich den Kindergarten besucht, EUR 53,00. Bei Aufnahme der Familie in den Kindergarten wird eine einmalige Aufnahmegebühr von EUR 100,00 erhoben.

Das Frühstück wird vom Kindergarten aus organisiert. Das Milchgeld (Frühstücksgeld) ist in den monatlichen Elternbeitrag integriert. Über die Höhe des Milchgeldes wird auf der Mitgliederver-

¹ Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder des Arbeitskreises Frühpädagogik e.V.:
beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2002,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.02.2003,
geändert in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.07.2003,
geändert in der Mitgliederversammlung vom 02.02.2004
geändert in der Mitgliederversammlung vom 31.01.2005
geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.05.2006

sammlung entschieden. Die Verwendung des Milchgeldes wird auf der Elternversammlung entschieden. Das Mittagessen wird separat abgerechnet. Über die Höhe des Essensgeldes und den Anbieter entscheidet die Elternversammlung.

Zur Finanzierung der bei der Sparkasse Bonn hinterlegten Mietkaution für die Hensstraße 20 wird bei Eintritt eines Kindes in den Kindergarten eine einmalige Gebühr von € 100,- erhoben. Diese Gebühr wird bei Austritt des Kindes aus dem Kindergarten wieder zurückgezahlt.

3. Die Elternschaft

Der Verein lebt von der aktiven Mitarbeit der Eltern. Unsere Erziehungsziele bedürfen der aktiven regen Mitarbeit der Eltern.

3.1. Elternversammlung

3.1.1.

Die Elternversammlung ist verpflichtender Bestandteil der Elternmitarbeit und findet regelmäßig mindestens zehn Mal im Jahr statt. Bei Nichtteilnahme wird darum gebeten, sich abzumelden. Eine Woche vor jeder Elternversammlung gibt der Vorstand die Tagesordnung durch Aushang bekannt. Alle Eltern haben die Möglichkeit Tagesordnungspunkte schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzubringen. Jede Elternversammlung wird protokolliert. Das Protokollbuch wird allgemein zugänglich im Kindergarten aufbewahrt. Nichtteilnehmende Eltern informieren sich darin über gefasste Beschlüsse.

3.1.2.

Die Elternversammlung hat bei ihren Beschlüssen das Gesamtinteresse des Kindergartens sowie das pädagogische Konzept zu beachten.

Schwerpunkte der Elternversammlung sind:

- Berichte des Kindergartenpersonals,
- Besprechung pädagogischer Fragen des Kindergartens (tägliche Routinen, Kindergartenalltag),
- Besprechung und verbindliche Beschlußfassung organisatorischer Fragen des Kindergartens (Räumlichkeiten und Ausstattung des Kindergartens),
- Information und verbindliche Abstimmung über geplante Projekte und Aktivitäten (z.B. Waldtage, Ponyhof),
- Planung der praktischen Mitarbeit der Eltern im Kindergarten.

3.1.3.

Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Eltern haben pro Kind eine Stimme abzugeben. In der Elternversammlung sind alle aktiven Mitglieder und das pädagogische Personal stimmberechtigt.

3.1.4.

Zweimal im Jahr findet eine Elternversammlung ohne pädagogisches Team statt. An diesen Versammlungen werden keine das pädagogische Team betreffenden Beschlüsse gefasst.

3.2. Elternmitarbeit

3.2.1 Mitgestaltung

Die Eltern sollen sich aktiv in den Kindergartenalltag einbringen, zum Beispiel indem sie Aktivitäten und Projekte anregen, mitgestalten und gegebenenfalls zu deren Umsetzung beitragen.

3.2.2 Elterndienste

Elterndienste fallen während und außerhalb der Öffnungszeiten an und sind verpflichtend. Die Elterndienste umfassen

- Schwimmdienste (zweimal im Halbjahr),
- Fahrdienste,
- Begleitung zu Ausflügen,
- Elterndienste bei Personalengpass,
- Wäsche waschen,
- die Ausrichtung von Festivitäten (z.B. für das Weihnachts- oder Begrüßungsfest),
- Beteiligung an diversen Arbeitsgruppen.

Eine Notfallliste ist am Anfang jeden Halbjahres von der Elternschaft zu erstellen. Aus dieser geht hervor, welche Eltern im Notfall (z.B. bei Personalengpässen) an welchen Wochentagen als Elterndienst einspringen können.

3.2.3 Aktivitätstage

Pro Halbjahr findet mindestens ein Aktivitätstag in Form einer Gemeinschaftsaktion statt. Die Teilnahme an den Aktivitätstagen ist verpflichtend. Verhinderte Mitglieder haben die Möglichkeit Ersatzdienste gemäß der zuvor bestimmten Aktivitätenliste an anderen Tagen zu leisten oder 40,- EUR pro Familie zu bezahlen.

Vorstandsmitglieder üben bei den Aktivitätstagen nur koordinierende Tätigkeiten aus.

3.2.4 Schlüssel

Die Eltern erhalten einen Schlüssel passend zur Schließanlage Hensstraße 20. Näheres regelt der Text der Empfangsbestätigung.

4. Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Am

ersten Kindergartentag muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das nicht älter als 14 Tage ist.

4.1 Gastkinder

Gastkinder (Geschwisterkinder, ehemalige Kindergartenkinder, Hospitationskinder, neuaufzunehmende Kinder für das neue Kindergartenjahr) können nach Absprache mit dem pädagogischen Team für einen befristeten Zeitraum den Kindergarten besuchen.

4.2 Kündigung

Die Kündigung wird in der Satzung § 4 geregelt.

5. Personalangelegenheiten

5.1. Personalschlüssel

Die Personalverteilung ist folgendermaßen festgelegt: Eine Kindergartenleitung, eine Zweitkraft, ein/e Berufspraktikant/in, ein/e Vorpraktikant/in (nicht jedes Jahr vorhanden).

5.2. Einstellung / Personalauswahl

Für die Einstellung einer pädagogischen Fachkraft wird eine Arbeitsgruppe (AG), bestehend aus Vertretern des pädagogischen Teams, des Vorstands und interessierten Eltern gebildet. Die von der AG getroffene Vorauswahl wird in der Elternversammlung abgestimmt.

Über die Einstellung der Praktikanten/Innen entscheiden das pädagogische Personal und der Vorstand.

5.3. Kinderbetreuung

Die Betreuung erfolgt durch die gemäß Personalschlüssel festgelegten Personen.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei temporären personellen Engpässen, kann der/die Anerkennungspraktikant/in (Berufspraktikant/in) zusammen mit dem/der Vorpraktikant/in auf Anordnung der Fachkräfte und nach Absprache mit dem Vorstand die alleinige Betreuung von maximal 15 Kindern bis maximal 3 Stunden durchführen.

5.4. Sprechzeiten

Die Sprechzeiten des pädagogischen Teams finden nach Vereinbarung außerhalb der Betreuungszeit sowie während der Nachmittagsöffnungszeiten am letzten Donnerstag im Monat von 14.30 – 15.30 Uhr statt.

6. Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Montag bis Mittwoch und Freitag: 7:15 bis 14:00 Uhr
- Donnerstag: 7:15 bis 12:30 Uhr und 15:00 bis 17:45 Uhr.

Die Kinder müssen bis spätestens 9:00 Uhr gebracht werden. Die Kinder, die nicht an einem Mittagessen teilnehmen, können zwischen 12:30 und 13:00 Uhr abgeholt werden. Donnerstags müssen alle Kinder bis 12:30 Uhr abgeholt werden. Die Kinder, die (gleichgültig aus welchen Gründen) nicht an einem Mittagessen teilnehmen, haben den gleichen Anspruch auf Betreuung und Aufenthalt im Kindergarten bis 14:00 Uhr bzw. donnerstags bis 12:30 Uhr und von 15:00 – 17:45 Uhr.

Später als zu den oben angegebenen Zeiten dürfen die Kinder nicht mehr gebracht werden. Die Kinder brauchen ihre Zeit, um sich als Spielgruppe zu finden und es werden Angebote von den Erzieherinnen gemacht, die bestimmte Zeitabläufe und Thematisierungen haben. Um den Kindern Intensität und Ruhe beim Spiel zu bewahren, wird deutlich auf diese Regelung hingewiesen.

Ankunft und Abholen des Kindes ist dem anwesenden Betreuungspersonal bekannt zugeben.

Kommt das Kind nicht in den Kindergarten, benachrichtigen die Eltern bis 9.30 Uhr das Kindergartenpersonal. Die Eltern informieren schriftlich die Mitarbeiter/-innen, welche Personen das Kind vom Kindergarten abholen dürfen.

Dauerhafte Veränderungen der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet, zu welchem Zeitpunkt geänderte Öffnungszeiten in Kraft treten. Mitglieder, die von neuen Öffnungszeiten nicht mehr betroffen sind, weil ihr Kind vorher den Kindergarten verlässt, können auf ihr Stimmrecht verzichten. Dies ist vor der Abstimmung zu Protokoll zu erklären.

7. Ferien

Die Kindergartenferien fallen in die Zeit der Schulsommerferien und der Schulweihnachtsferien. Die Dauer der Kindergartenferien und die Termine werden in der Elternversammlung festgelegt und abgestimmt.

Die Mitglieder müssen rechtzeitig (14 Tage) vor der Abstimmung über die Ferienregelung durch Aushang über diesen Tagesordnungspunkt in der Elternversammlung informiert werden. Auf einer Elternversammlung im Dezember wird über die Sommerferienregelung und auf der ersten Elternversammlung nach den Sommerferien über die Weihnachtsferienregelung abgestimmt.

8. Ärztliches Gesundheitszeugnis / Erkrankungen

Erkrankte Kinder können die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Eltern sind verpflichtet, Erkrankungen des Kindes, insbesondere meldepflichtige Infektionskrankheiten wie Masern, Scharlach, Gehirnhautentzündung, Keuchhusten, etc. unverzüglich anzuzeigen (entsprechend § 34 IfSG). Tritt die Erkrankung oder ein Verdacht auf Erkrankung in der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind – falls erforderlich – unverzüglich abzuholen. Die Beurteilung darüber, ob es erforderlich ist, obliegt der Gruppenleiterin bzw. ihrer Vertreterin. Ansteckende Krankheiten im obigen Sinne, wie auch Läuse- oder Wurmerkrankungen, werden vom pädagogischen Team per Aushang angezeigt. Nach einer

ärztlich behandelten meldepflichtigen Infektionskrankheit müssen die Eltern eine Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gesund ist.

In der Tageseinrichtung dürfen keine Medikamente verabreicht werden.

9. Entscheidungsbefugnisse des pädagogischen Teams

Die allgemeinen Aufgaben, Rechte und Pflichten des pädagogischen Teams richten sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) des Landes NRW. Der Kindergartenarbeit liegt ein schriftlich fixiertes pädagogisches Konzept zugrunde, welches gemeinsam von Eltern und dem pädagogischen Team erarbeitet wurde. Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Organisation und endgültige Durchführung von geplanten Außenaktivitäten (z.B. Waldtage) obliegt der Entscheidung des pädagogischen Teams. Spontane Aktivitäten können jederzeit von den Erzieherinnen durchgeführt werden.

Längerfristig geplante Projekte dagegen werden mindestens 14 Tage vorher den Eltern vorgestellt und in der Elternversammlung beschlossen (auch wegen eventuell anfallender Eltern-dienste). Für Kinder, die an den Außenaktivitäten nicht teilnehmen können, ist eine Betreuung durch die Erzieher/-innen im Kindergarten nicht gewährleistet.

10. Vorstand

Die allgemeinen Aufgaben des Vorstandes sind über die Geschäftsordnung und die Satzung geregelt. Darüber hinaus hat er in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis:

- kurzfristige und zeitlich begrenzte Änderungen der Öffnungszeiten im Bedarfsfall (z.B. Erkrankung des pädagogischen Teams),
- kurzfristige Absage von Aktivitäten im Interesse des Kindergartens, wenn Mangelbeteiligung der Eltern vorliegt,
- Abstimmung von Urlaubszeiten und Arbeitszeiten mit dem pädagogischen Team,
- Bis zu einem Betrag von EUR 500,00 pro Einzelposten darf der Vorstand allein über die Ausgabe von Finanzmitteln für Sachaufwendungen entscheiden. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Elternversammlung,
- Mietangelegenheiten,
- Einholen von Fördermitteln,
- Einberufung und Moderation der Elternabende.

Bonn, den 29. Mai 2006

Molly Spitta
1. Vorsitzende

Ulrich Köster
2. Vorsitzender

Christian Ibach
Beisitzer

Katrin Lenz
Finanzbeauftragte

Elke Mathis
Kassenführerin